

Weitere Leistungsgebühren

Leistungsgebühr für Sonderleerungen*

Behältervolumen	pro Leerung
1,1 m ³	43,00 €
2,5 m ³	98,00 €
5,0 m ³	195,00 €

*Sonderleerungen bitte beim Abfallwirtschaftsbetrieb unter den Telefonnummern (0 81 41) 5 19-4 11 oder 5 19-5 10 beantragen.

Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern (ab 7 m³)

	pro m ³
bei wöchentlicher Abholung	jährlich 2.020,00 €
bei 14-täglicher Abholung	jährlich 1.010,00 €
bei einmaliger Abholung	39,00 €

Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden (ab 7 m³)

	pro m ³
bei wöchentlicher Abholung	jährlich 6.060,00 €
bei 14-täglicher Abholung	jährlich 3.030,00 €
bei einmaliger Abholung	117,00 €

Restmüll-, Windel- und Biosäcke

	pro Stück
100 l-Restmüllsack	5,00 €
50 l-Restmüll- und Windelsack	2,50 €
Bioabfallsack klein (ca. 7 Liter)	0,20 €
Bioabfallsack mittel (ca. 10 Liter)	0,30 €
Bioabfallsack groß (ca. 50 Liter)	1,50 €

Restmüllsäcke

Fällt ausnahmsweise zusätzlicher Restmüll (z. B. Tapetenreste) an, können Sie Restmüllsäcke verwenden. Die Restmüllsäcke sind bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie an den großen Wertstoffhöfen erhältlich und werden bei der Restmüllabfuhr mitgenommen.

Sonstige Gebühren

Gebühr für die Abholung von brennbarem Sperrmüll oder haushaltsüblichen, gebrauchsfähigen Gegenständen

- 32,50 € je Anfahrt und Haushalt (maximal 2 m³)
- 20,00 € für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück

Gebühr für die Abholung von sperrigem Metallschrott

- 12,50 € je Anfahrt (haushaltsübliche Mengen)

Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten (auch gebrauchsfähig)

- 12,50 € je Stück

Gebühr für die Anlieferung an den großen Wertstoffhöfen

- siehe Infoblatt „Große Wertstoffhöfe“

Gebühr für die Anlieferung bei der Müllverbrennungsanlage (brennbare Abfälle zur Beseitigung)

- 219,00 € pro t (bei Anlieferungen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 16,00 €)

Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen

für Privatanlieferungen, die 225 kg bzw. 1 m³ täglich überschreiten

- 50,00 € pro t bzw. 11,25 € pro angef. m³ (Mindestgebühr 11,25 €)

für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen

- 50,00 € pro t bzw. 11,25 € pro angef. m³ (Mindestgebühr 11,25 €)

Gebühr für die Anlieferung in Jedenhofen

(nicht brennbare Abfälle)

- 207,00 € pro t (bei Anlieferungen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 16,00 €)



Fragen? Rufen Sie uns an!

Kundenservice: (0 81 41) 5 19-5 19

Abfallberatung: (0 81 41) 5 19-5 16

5 19-5 17

5 19-4 07

e-mail: info@awb-ffb.de

Internet: www.awb-ffb.de

Herausgeber:

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck
Münchner Straße 33, 82256 Fürstentfeldbruck
10/2011

Dieses Falblatt wurde auf 100% Recyclingpapier gedruckt.

Offensive für die Umwelt



**Abfallgebühren
sinken!
ab 1. Januar 2012**

AWB

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Fürstentfeldbruck informiert:

Abfallgebühren 2012

Allgemeine Hinweise

Nach der Abfallwirtschaftssatzung sind die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen.

Anträge sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck erhältlich oder können im Internet unter www.awb-ffb.de heruntergeladen werden.

Die Formulare sind vom Grundstückseigentümer bzw. von der beauftragten Hausverwaltung auszufüllen und an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 33, 82256 Fürstenfeldbruck zu senden (Fax: 0 81 41/ 400 89 30). Die Gebührenbescheide werden zu Beginn jedes Kalenderjahres bzw. anlässlich einer Anschluss- oder Änderungsmeldung versandt.

➤ Anschlussmeldung

Das Formular Anschlussmeldung füllen Sie bitte bei einem Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung (Neubau, erstmalige Nutzung, Kauf) aus.

➤ Änderungsmeldung

Das Formular Änderungsmeldung füllen Sie bitte bei Änderung der Gebühregrundlagen (z. B. geänderte Anzahl von Wohneinheiten, Änderung der Anzahl oder Größe der Restmülltonnen bzw. Papiertonnen) aus.

➤ Abmeldung

Das Formular Abmeldung füllen Sie bitte beim Verkauf eines Grundstückes oder Abbruch eines Gebäudes aus.

➤ Restmüllabfuhr

Die Grundstückseigentümer müssen die angemeldeten Abfallbehältnisse selbst beschaffen. Erhältlich sind die Tonnen u.a. in Baumärkten und Haushaltswarengeschäften. Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss der Restmüllbehälter der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. Die Restmülltonnen werden 14-täglich geleert.

➤ Bioabfallsammlung

Alle Haushalte, die nicht selbst kompostieren, nehmen an der Bioabfallsammlung teil. Zusammen mit dem Gebührenbescheid erhalten Sie einen Gutschein, der zum Bezug von Bioabfallsäcken berechtigt. Die Bioabfallsäcke können Sie u.a. an den großen Wertstoffhöfen (siehe Infoblatt "Bioabfallsammlung") abholen. Bioabfall wird wöchentlich eingesammelt.

➤ Papiertonne

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt auf Wunsch Papiertonnen kostenlos zur Verfügung. Die Leerung der Papiertonnen kostet keine zusätzlichen Abfallgebühren. Die Papiertonnen werden alle vier Wochen geleert, die 1,1-m³-Behälter auch 14-täglich.

Müllmarke

Bei Anmeldung eines Restmüllbehältnisses erhalten Sie zusammen mit dem Gebührenbescheid eine selbstklebende Marke. Die Restmülltonnen werden nur geleert, wenn sie mit der Müllmarke gekennzeichnet sind.

Grundgebühren

Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.

Grundgebühr für Privathaushalte pro Jahr

je Wohneinheit eine (Haushalts-) Grundgebühreneinheit: 51,00 €

Als eine Wohneinheit gilt jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Grundgebühr bei gewerblicher/sonstiger Nutzung pro Jahr

je Grundgebühreneinheit: 72,00 €

Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Gebühreneinheit. Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen

- unter 300 m² 1 Grundgebühreneinheit.
- bis einschließlich 1000 m² 2 Grundgebühreneinheiten.
- bis einschließlich 2000 m² 3 Grundgebühreneinheiten.
- je weitere angef. 1000 m² 1 Grundgebühreneinheit.

Sonderregelungen:

- bei gewerblicher Beherbergung:
je angefangene 10 Fremdenbetten eine Grundgebühreneinheit
- bei Campingplätzen:
je angefangene 10 Stellplätze eine Grundgebühreneinheit

Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

Beachten Sie die Befreiungs- oder Ermäßigungsmöglichkeiten für gewerbliche oder sonstige Nutzung gemäß der Abfallgebührensatzung! Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Telefonnummer (0 81 41) 5 19-5 19.

Leistungsgebühren

Leistungsgebühren pro Jahr

Behältervolumen	Eigenkompostierung	Bioabfallsammlung
40 Liter Tonne	40,00 €	50,00 €
60/70 Liter Tonne	61,00 €	76,00 €
80/90 Liter Tonne	86,00 €	107,00 €
110/120 Liter Tonne	121,00 €	151,00 €
240 Liter Tonne	242,00 €	302,00 €
660 Liter Tonne	667,00 €	832,00 €
1,1 m ³ Container	1.111,00 €	1.386,00 €
2,5 m ³ Container	2.525,00 €	3.150,00 €
5,0 m ³ Container	5.050,00 €	6.300,00 €

Anzahl der Bioabfallsäcke pro Jahr

Behältervolumen	Bioabfallsäcke mittel	Bioabfallsäcke klein
40 Liter Tonne	44	63
60/70 Liter Tonne	66	95
80/90 Liter Tonne	94	134
110/120 Liter Tonne	132	189
240 Liter Tonne	264	377
660 Liter Tonne	726	1037
1,1 m ³ Container	1210	1728
2,5 m ³ Container	2750	3928
5,0 m ³ Container	5500	7857

Restmüllbehältervolumen

Für jeden Bewohner oder sonstigen Überlassungspflichtigen muss soviel Restmüllbehältervolumen vorhanden sein, dass der 14-tägig regelmäßig anfallende Restmüll darin entsorgt werden kann.

- Bei Haushalten müssen mindestens 15 Liter pro Person vorhanden sein. Bei Familien mit mehr als zwei Kindern bleiben das dritte und jedes weitere Kind unberücksichtigt, solange sie zum elterlichen Hausstand gehören.
- Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Betriebe etc.) müssen mindestens 60 Liter pro Anfallstelle vorhanden sein. Bei Anfallstellen unter drei Beschäftigten, die ihre Abfälle am gleichen Grundstück über ein bereits vorhandenes und ausreichendes Restmüllbehältnis entsorgen können, entfällt das Mindestvolumen (Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige mit Ausnahme von mithelfenden Familienangehörigen und Auszubildenden).

Tonnenzusammenlegung

Auf Antrag der Grundstückseigentümer können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind im Abfallwirtschaftsbetrieb erhältlich oder können unter www.awb-ffb.de heruntergeladen werden.